

## **8. Änderungssatzung vom 18.12.2008 zur Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 14.03.1996**

### **Präambel**

Aufgrund des § 7 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und den Bestimmungen des Landesaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NW S. 95), des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NW S. 93) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 16.12.2008 die folgende 8. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren beschlossen:

### **§ 1**

§ 5 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter und Monat in den vom Regierungspräsidenten anerkannten Übergangsheimen:

7,18 € / qm.

### **§ 2**

§ 5 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Neben den Benutzungsgebühren sind Verbrauchskosten für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung etc. zu entrichten. Der Zahlbetrag wird anhand der Kosten des Vorjahresverbrauchs als Pauschale ermittelt und festgesetzt auf mtl.

51,00 € / Person.

Für die Entrichtung der Verbrauchskosten oder Kostenbeiträge gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

### **§ 3**

Die 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666; SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 18.12.2008

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

gez. Borgmann  
(Bürgermeister)